

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per E-Mail an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) und  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch)

Liestal, 16. Juni 2026  
VGD/AfG/TRA

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung der Franchise); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Inneren hat uns am 13. März 2026 die Unterlagen zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG); Anpassung der Franchise – zugestellt. Gerne antworten wir Ihnen innerhalb der uns gewährten Frist.

Mit der Gesetzesvorlage beabsichtigt das Parlament, die Standardfranchise über eine Rechenformel («Mechanismus») von CHF 300.- auf zirka CHF 400.- anzuheben und den Bundesrat dazu anzuhalten, die Standardfranchise in einem Zielbereich (13,5 % und 14,0 % der Bruttoleistungen) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) beizubehalten.

Wie auch die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren in ihrer Stellungnahme vom 21. Mai 2026 erwähnt, liegt es schon heute in der Kompetenz des Bundesrats, die jährliche Kostenbeteiligung der Versicherten festzulegen. Der Bundesrat schlägt nun vor, das KVG so zu ändern, dass die Mindestfranchise immer dann angepasst werden muss, wenn der Anteil der Kostenbeteiligungen aller Versicherten an den gesamthaften Bruttoleistungen der OKP unter 13,5 Prozent fällt. Die Erhöhung der Mindestfranchise soll sicherstellen, dass der Anteil der Kostenbeteiligungen aller Versicherten zwischen 13,5 und 14 Prozent zu liegen kommt.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren vom 21. Mai 2026 an und unterstützt die Anhebung der Franchise im erwähnten Umfang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort in dieser Sache.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilagen:

- Antwortformular Stellungnahme
- Stellungnahme der GDK vom 21. Mai 2026

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion / Amt für Gesundheit

Abkürzung der Firma / Organisation : VGD / AfG

Adresse : Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Kontaktperson : Eric Trachsel

Telefon : 061 552 56 30

E-Mail : [eric.trachsel@bl.ch](mailto:eric.trachsel@bl.ch)

Datum : 16.06.2026

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **22. Juni 2026** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)</b>	<b>4</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>5</b>

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
VGD / AfG	<p>Mit der Gesetzesvorlage beabsichtigt das Parlament, die Standardfranchise über eine Rechenformel («Mechanismus») von CHF 300.- auf zirka CHF 400.- anzuheben und den Bundesrat dazu anzuhalten, die Standardfranchise in einem Zielbereich (13,5 % und 14,0 % der Bruttoleistungen) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) beizubehalten.</p> <p>Wie auch die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren in ihrer Stellungnahme vom 21. Mai 2026 erwähnt, liegt es schon heute in der Kompetenz des Bundesrats, die jährliche Kostenbeteiligung der Versicherten festzulegen. Der Bundesrat schlägt nun vor, das KVG so zu ändern, dass die Mindestfranchise immer dann angepasst werden muss, wenn der Anteil der Kostenbeteiligungen aller Versicherten an den gesamthaften Bruttoleistungen der OKP unter 13,5 Prozent fällt. Die Erhöhung der Mindestfranchise soll sicherstellen, dass der Anteil der Kostenbeteiligungen aller Versicherten zwischen 13,5 und 14 Prozent zu liegen kommt.</p> <p>Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren vom 21. Mai 2026 an und unterstützt die Anhebung der Franchise im erwähnten Umfang.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.



**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>

Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider

*Versand per E-Mail an*  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

8-6-4

Bern, 21. Mai 2026

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung der Franchise)  
Stellungnahme der GDK**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung der Franchise) Stellung zu nehmen.

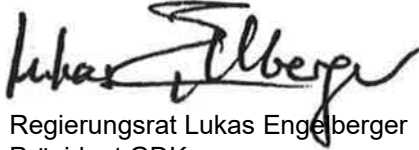
Die Motion 24.3636 beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass die Mindestfranchise besser die aktuelle Kostensituation in der OKP abbildet.

Schon heute liegt es in der Kompetenz des Bundesrats, die jährliche Kostenbeteiligung der Versicherten festzulegen. Der Bundesrat schlägt nun vor, das KVG so zu ändern, dass die Mindestfranchise immer dann angepasst werden muss, wenn der Anteil der Kostenbeteiligungen aller Versicherten an den gesamthaften Bruttoleistungen der OKP unter 13,5 Prozent fällt. Die Erhöhung der Mindestfranchise soll sicherstellen, dass der Anteil der Kostenbeteiligungen aller Versicherten zwischen 13,5 und 14 Prozent zu liegen kommt.

Die GDK unterstützt die geplante Erhöhung der Mindestfranchise von 300 auf 400 Franken. Diese kann der Bundesrat in eigener Kompetenz beschliessen, was die GDK begrüssen würde. Die Erhöhung ist sozialpolitisch vertretbar. Soziale Folgen können im bestehenden Gesetzesrahmen berücksichtigt werden. Einen automatischen Anpassungsmechanismus wie in der KVG-Revision vorgeschlagen, beurteilt die GDK kritisch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüße



Regierungsrat Lukas Engelberger  
Präsident GDK



Kathrin Huber  
Generalsekretärin